

Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Standgebühren auf dem Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Zetel.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 15.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Zetel betreibt die Abhaltung des Bauern- und Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Deckung der mit dem Betrieb des Wochenmarktes verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Standgebühren.

§ 2 Standgebühren

- (1) Die Standgebühr beträgt je Markttag für Stände und Verkaufsfahrzeuge 2,30 DM je laufenden Meter Frontlänge, jedoch mindestens 9,00 DM insgesamt.
- (2) Für die Bereitstellung von Strom und Wasser wird eine Pauschale von 5,-- DM erhoben. Sofern ein Aggregat angeschlossen wird, ist ein Pauschalbetrag von 10,-- DM zu entrichten.

§ 3 Frontmeter

- (1) Als Frontmeter gelten die Fronten des Geschäftes, zu denen hin der Verkauf stattfindet. Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (2) Die durch Dachüberstand, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommenen Flächen werden nicht berücksichtigt, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen.

§ 4
Zahlung der Standgelder

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.
- (2) Das Standgeld auf dem Bauern- und Wochenmarkt wird am Markttage von einer beauftragten Person der Gemeinde Zetel gegen Quittung eingezogen. Die Gemeinde Zetel behält sich vor, mit den Marktbeschickern anderweitige Zahlungsvereinbarungen zu treffen.
- (3) Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäfts mit der Aufstellung und Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
- (4) Das Standgeld kann zur Vermeidung von Härtefällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei der Beurteilung werden die Regelungen der Abgabenordnung herangezogen.

§ 5
Beitreibung von Rückständen

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26340 Zetel, 15.07.1999



Bürgermeister



Gemeindedirektor